

FÖRDERPROGRAMM FÜR BAUMPFLANZUNGEN IN DER GEMEINDE ASCHHEIM



Richtlinien

(Stand 01.08.2023)

Ziel

Ziel des Programmes ist die Aufwertung der Lebens- und Aufenthaltsqualität im Gemeindegebiet, sowie eine gute Vernetzung der Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten in der Gemeinde. Die Förderung soll zur Eigeninitiative anregen, zu einer ökologisch orientierten Siedlungsentwicklung beitragen und das Klima in der Gemeinde nachhaltig positiv beeinflussen.

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer, Verwaltungen von Wohnungseigentümergeinschaften, Siedlungsgemeinschaften bzw. -vereine (Beschluss der Eigentümerversammlung muss vorliegen) und Mieter (Vollmacht des Grundstückseigentümers ist erforderlich).

Was wird gefördert?

Förderfähig sind Pflanzungen von standortgerechten, heimischen Bäumen und Obstbäumen. Folgende Kriterien gelten für die Förderung:

- Laubbäume: dreifach verpflanzter Hochstamm mit Stammumfang mind. 14 – 16 cm, mit Wurzelballen (H 3xv 14-16)
- Obstbäume: Hochstamm mit Stammumfang mind. 10 - 12 cm
- Der Baum muss im Regelfall einen durchwurzelbaren Bodenraum von mind. 12 m³ zur Verfügung haben
- Die Bäume sind fachgerecht anzupflanzen, zu pflegen und zu erhalten
- Baumpflanzungen, die aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan realisiert werden müssen, sind nicht förderfähig
- Die gesetzlichen Grenzabstände sind zu beachten
- Der Geltungsbereich des Förderprogramms umfasst das gesamte im Zusammenhang bebaute Gebiet der Gemeinde Aschheim

Wie erfolgt die Antragsstellung und welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Das Formblatt für den Förderantrag ist im Rathaus der Gemeinde Aschheim, SG Umwelt & Energie oder auf der Homepage der Gemeinde erhältlich. Einzureichen ist der Antrag schriftlich oder per E-Mail bei der Gemeinde.

Nach positiver Prüfung des Antrages wird der Zuschuss ermittelt und der Antragstellende erhält den Bewilligungsbescheid (Zuschusszusage). Der Zuschuss wird vorbehaltlich der bewilligten Haushaltsmittel in Aussicht gestellt. Der Zuschuss kann solange gewährt werden, bis der „Fördertopf“ des jeweiligen Jahres ausgeschöpft ist. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung besteht nicht.

Über den Förderantrag entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung der Richtlinien. Der Bewilligungsbescheid (Zuschusszusage) kann mit Auflagen verbunden werden. Im Einzelfall behält es sich die Gemeinde Aschheim vor, von dieser Förderrichtlinie abzuweichen bzw. auch bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen keine Zuwendung zu bewilligen.

Maßnahmen, für die Zuschüsse anderer Förderprogramme in Anspruch genommen wurden oder werden, sind nicht förderfähig. Der Antragsteller verpflichtet sich gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn für dieselbe Maßnahme eine Förderung nach anderen Zuschussprogrammen in Anspruch genommen wurde oder die gewährten Fördermittel nicht zweckmäßig verwendet worden sind. Bei der Antragstellung ist durch Unterschrift zu bestätigen, dass keine anderen Fördermittel genutzt werden oder wurden.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Zuwendung wird als anteiliger Zuschuss für die Anschaffung gewährt. Der Fördersatz beträgt maximal 50 % der durch Rechnung nachgewiesenen tatsächlich angefallenen Kosten des Baumes. Der Zuwendungssatz beträgt jedoch höchstens:

- Bei Obstbäumen (Hochstämme): 40 € je Baum
- Bei anderen Laubbäumen: 200 € je Baum

Gefördert werden maximal 3 Bäume pro Antragsteller. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Fördergeber.

Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?

Nach Abschluss der Maßnahme ist die Rechnung sowie die im Einzelnen geforderten Unterlagen und Bestätigungen über die Einhaltung der Anforderungen in der Gemeinde einzureichen.

Pflichten und Verstöße

Die Antragsteller haben vor Beginn der Maßnahme die betroffenen Mieter auf die beabsichtigte Maßnahme hinzuweisen. Eine Mieterhöhung aufgrund der durchgeführten Maßnahmen darf nicht erfolgen. Bei einem Verstoß ist die gewährte Zuwendung zurückzuerstatten.

Die durchgeführte Maßnahme muss dauerhaft fachgerecht gepflegt werden und in einem verkehrssicheren Zustand bleiben.

Die Zweckbindungsfrist beträgt 15 Jahre ab erfolgter Baumpflanzung. Abgängige Bäume sind innerhalb eines Jahres gleichartig zu ersetzen.

Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt **am 01.08.2023** aufgrund des Beschlusses des Umwelt-, Energie- und Mobilitätsausschusses **in Kraft und endet am 31.07.2024**. Sie gilt für alle Anträge, die in diesem Zeitraum vollständig eingegangen sind.